Zeitschrift: Militär-Zeitung

**Herausgeber:** Chr. Fischer

**Band:** - (1843)

Heft: 7

Rubrik: Inland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

N To

Bern, Camftag, den 25. Marj

1843.

Die Militarzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen ftart, und fostet jährlich 24 Bagen, portofrei durch den Kanton Bern 30 Bz. Die Abonnenten des Berfaffungefreundes jedoch erhalten die Militarzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonnirt in Bern bei dem Berleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

# Inland.

Qugern. Der Bericht des Rriegsrathes über die voriges Jahr stattgehabte Inspektion über zwei Bataillone und eine Scharfichubenfompagnie lautet größtentheils gunftig. Der eidgenössische Kriegerath bezeugt über die nicht zu verfennenden Unftrengungen zu Bervollfomme nung bes Wehrmesens und über bas baburch erhaltene gunftige Resultat fein besonderes Wohlgefallen. Bon der Scharfichugenfompagnie insbesondere wird berichtet, daß Diefelbe nichts zu munichen übrig laffe. Die rugenden Bemerkungen betreffen nichts Befentliches und fonnen bei einer fünftigen Inspettion, welche noch im Laufe Diefes Jahres über zwei Bataillone Infanterie, eine Scharfschüßenund eine Ravalleriefompagnie gehalten wird, meiftens vermieden werden. - Die Inspettion der drei Artilleries fompagnien wollte ber eidgenöffische Rriegerath auf bas Sahr 1844 verfegen, Lugern hat aber um einen Berfchub bis auf das Jahr 1845 nachgesucht, weil die dem Stande Lugern neu überbundene 3molfpfunder-Batterie erft bis gu biefem Sahre vellständig angeschafft fein wird.

Waadt. Der Staatsrath von Waadt hat an den Borort und die Stande ein Kreisschreiben erlassen, worin derselbe die früher von der Tagsatzungsgesandtschaft von Waadt ausgesprochene Ansicht von Reuem geltend zu machen sucht, daß mehrere untergeordnete Punkte in dem neuen eidgenössischen Militärreglement, bezüglich auf Bekleidung und Ausrüstung, dem freien Ermessen der einzelnen Kanstone anheimzustellen wären. — Nachdem in Erinnerung gebracht ist, daß der Kanton Waadt sich immer widersetzt habe, daß die eidgenössischen Reglemente in die kleinsten Einzelnheiten eintreten, wünscht das Kreieschreiben, daß den Kantonen gestattet werde:

- 1) Nach Belieben für die Reiterei den Tschafo zu behalten oder den Helm anzunehmen, indem der lettere ben Nachtheil habe, schwer und theuer und für den Dienst der leichten Reiterei, der einzigen, welche die Schweiz besitze, weuig angemessen zu sein;
- 2) Nach Belieben ber Reiterei scharlache ober carmofine farbene Aufschläge und Ginfassungen zu geben, anstatt an bie lettere gebunden zu fein;

3) Die Rockschöße der Offiziers-Uniformen nicht länger zu machen, als die der Soldaten, indem dieser durch das Reglement vorgeschriebene Unterschied denjenigen Kantonen, in welchen der Soldat sich auf eigene Kosten bekleibe, und Jedermann, wie in Waadt, gehalten sei, als gemeiner Soldat zu dienen, bevor er den Offiziersgrad erhalte, es unmöglich mache, im Falle eines Avencements die Soldaten-Uniform zu gebrauchen.

## Neber das Tragen der eidgenöffischen Uniform.

Bei stehenden Beeren, wo die Uniform die gewöhnliche Rleidung des Militare ift, entfteht zuweilen bie Frage: in welchen Fallen ausnahmsweise gestattet fei, den burgerlichen Rock anzugiehen ? und oft merden formliche Corpsbefehle erlaffen, welche bas Tragen eines folchen, ohne besondere Erlanbnig des Corpstommandanten, völlig verbieten. Bei den Milizen, welche die größte Zeit bes Jahres Burger find, entsteht die umgefehrte Frage: wann die Uniform zu tragen fei? Diefe Frage ift jedoch erft in neuester Zeit Wegenstand ber öffentlichen Befprechung geworden und zwar in der besondern Form, in welcher wir fie in ber Ueberschrift gefett haben. Die Schw. 3tg. von St. Gallen fagt in einem Artifel, welchen sie überschreibt: "die eidgenössische Uniform — — ist zu Allem gut": "eidgenössische Offiziere jeden Ranges, bie Dberften zumal, durfen die Uniform ihres Grades ausschließlich nur in Diensteverhaltniffen benugen, zu denen fie durch die Tagsatzung, den Borort oder den eidgen. Rriegerath berufen werden", (Dr. 46) und fpater (Dr. 55): "die eidgenoffische Uniform solle nur im Dienste ber Eidgenoffenschaft getragen werden." Ein folcher Sat ift leicht aus bem Mermel geschüttelt, aber beweist nur, baß Die sonst in eidgenössischen Dingen wohl bewanderte Redaktion der Schweiz. 3tg. es in militarischen Dingen weniger ift. In den meiften Kantonen, insbesondete auch in Bern, ift gefeslich vorgeschrieben, baß die bem eigenen Ranton angehörenden eidgenössischen Stabsoffiziere auch gum fantonalen Dienste verwendet werden fonnen, und bas allgemeine eidg. Reglement ift biefem nicht zuwider, indem es nur beim Gintritt in frem de Rriegebienfte Entlassung aus dem eidgen. Dienst fordert (S. 14). -